

Antrag auf Ausstellung eines Flughafenausweises

Vom antragstellenden Unternehmen vollständig und maschinell auszufüllen



Antragsart		
<input type="checkbox"/> Lichtbildausweis Sicherheitsbereich	<input type="checkbox"/> Gebäudeausweis (öffentlicher Bereich)	<input type="checkbox"/> Parkausweis

Angaben zur antragstellenden Person			
Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsname	Geburtsort	Geburtsland
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Land		Beschäftigt als	

Angaben zum antragstellenden Unternehmen		
Firma/Geschäftsbezeichnung		Kunden-Nr. (falls vorhanden)
Straße, Hausnummer/Postfach		Bestell-Nr./Kostenstelle (falls vorhanden)
PLZ	Ort	Land

Berechtigungen	
<input type="checkbox"/> V Vorfeld <input type="checkbox"/> SD Sicherheitsbereich Departures (Abflug) <input type="checkbox"/> ZA Zollbereich Ankunft <input type="checkbox"/> R Rollfeldringstraße <input type="checkbox"/> CH Cargo Halle* <input type="checkbox"/> H Flugzeughalle Nr. _____ <input type="checkbox"/> Mitnahme verbotener Gegenstände (Werkzeuge etc.) Kategorie _____ <input type="checkbox"/> Sonstige Berechtigung (Anhang ist beigefügt)*	<input type="checkbox"/> Personalparkplatz <input type="checkbox"/> Vorläufiger Parkausweis Ausweis-Nr.: _____ Gültig bis: _____ erhalten am: _____ Unterschrift _____ Rückgabe am: _____ gesperrt am: _____
* Für Berechtigung der Cargo Halle und/oder zusätzlicher nicht aufgeführter Zugangsberechtigungen (z.B. Fluggastbrücken, Trinkwasseranlage etc.) ist der Anhang zum Antrag auf Ausstellung eines Flughafenausweises (Org. 215) auszufüllen.	

Unterschriften Antragsteller und antragstellendes Unternehmen		
Es wird versichert, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.		
_____ Datum	X _____ Antragsteller (Ausweisträger)	
_____ Datum	X _____ Antragstellendes Unternehmen	X _____ Unternehmensstempel

Befürwortung des Antrags		
(auszufüllen, wenn Antragssteller im Auftrag der FDG oder als Subunternehmen eines am Flughafen ansässigen Kunden handelt)		
<input type="checkbox"/> Bereich/Abteilung FDG	Bereich/Abteilung/Kunde	
<input type="checkbox"/> Kunde der FDG (z.B. Airline, Mieter, Pächter)		
Ansprechpartner (Name, Vorname)	Telefon	E-Mail-Adresse
_____ Datum	X _____ Bereich/Abteilung/Kunde	X _____ Unternehmensstempel

Empfangsbestätigung und Bestätigung der Brandschutzunterweisung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Flughafenausweis erhalten
<input type="checkbox"/>	Infozettel „Wichtige Hinweise zur Nutzung von Flughafenausweisen“ und Broschüre „Aufmerksam unterwegs am Airport“ erhalten
<input type="checkbox"/>	Die erläuterten Maßnahmen und Verhaltensregeln der Brandschutzunterweisung wurden inhaltlich verstanden. Vermittelt wurden: Vermeiden von Brandentstehungsgefahren, Brand- und Notrufmeldung, Umgang mit Feuerlöschern, sicheres Verlassen des Gebäudes im Notfall
<input type="checkbox"/>	„Handlungsanweisung für Flughafenausweisträger mit Freistellungsmerkmal im Einzelfall“ erhalten
_____ Datum	_____ Ausweisträger

Laufweg: Original: Antragsteller → ** ggf. beauftragende Bereich/Abteilung oder Kunde → Ausweisstelle FDG

Von der Ausweisstelle auszufüllen	
_____	Antragseingang
_____	ZÜP
_____	Ramp-Safety-Training
_____	Sicherheitsschulung
_____	Profil
_____	Gültig bis
_____	Ausweis-Nr.
_____	Antrags-Nr.
_____	Kunden-Nr.
<input type="checkbox"/> ausgeschieden	
<input type="checkbox"/> Ausweis erhalten	
<input type="checkbox"/> gelöscht	
<input type="checkbox"/> Verlust	
<input type="checkbox"/> Ausweis nicht erhalten	
<input type="checkbox"/> gesperrt	
_____	Datum
_____	Kurzz.
<input type="checkbox"/> Antrag wird genehmigt	
<input type="checkbox"/> Antrag wird nicht genehmigt	
_____	Datum
_____	Leiter Ausweisstelle

Antrag auf Ausstellung eines Flughafenausweises

Bestimmungen für die Ausstellung eines Flughafenausweises

Die Ausstellung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch die nach § 7 LuftSiG zuständigen Behörde und gemäß der Ausweis- und Vorfeldzulassungsordnung der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) sowie der Flughafenbenutzungsordnung (<https://www.dus.com/de-de/businesspartner/aviation/entgelte-und-regulieren>). Der Ausweis-Antragsteller muss in einem direkten Arbeitsverhältnis mit dem im Antragsformular genannten antragstellenden Unternehmen stehen und erforderliche Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse besitzen.
Der Ausweis bleibt Eigentum der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG).

Beantragung

Der Antrag auf Ausstellung eines Flughafenausweises ist im Original mindestens 4 Wochen vor Arbeitsaufnahme (Antragsdatum nicht älter als 8 Wochen) persönlich zu stellen. Dabei ist unbedingt die Vorlage des gültigen Ausweisdokuments erforderlich. Es besteht kein Rechtsanspruch zum Erhalt eines Ausweises. Die FDG behält sich vor, die Notwendigkeit von beantragten Berechtigungen zu überprüfen und abzulehnen bzw. aufzuheben. Weiterhin behält sich die FDG vor, bei Tätigkeiten, die unter die Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) fallen, auch die Gültigkeit und den Umfang der zwingend erforderlichen Haftpflichtversicherung zu prüfen**. Handelt es sich um Ausweise für den luftseitigen Bereich bzw. für den sensiblen Bereich des Sicherheitsbereichs, kann der Ausweis nur nach Vorlage einer Zuverlässigkeitsüberprüfung* gem. § 7 LuftSiG bearbeitet werden. Liegt bereits eine gültige Überprüfung vor, kann diese von der FDG anerkannt werden. Ansonsten ist der Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Luftfahrtbehörde über die Ausweisstelle zu stellen. Nach Prüfung der Angaben werden die Daten an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet. Das entsprechende Antragsformular wird von der Ausweisstelle zur Verfügung gestellt. Für die Ausstellung des Ausweises ist der Eingang einer Unbedenklichkeitserklärung von der Bezirksregierung Düsseldorf und die erfolgreiche Teilnahme an einer Sicherheitsschulung* gem. § 8 LuftSiG erforderlich. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie die Sicherheitsschulung sind innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums zu wiederholen. Die Verantwortung für die rechtzeitige Beantragung der Verlängerung bzw. die Schulungsteilnahme (ungeachtet der Anforderung durch die FDG) sowie für die aus einer nicht fristgerechten Beantragung, Anmeldung oder einer Nichtteilnahme resultierenden Folgen liegt beim Antragsteller. Ausweise müssen innerhalb von 8 Wochen nach Antragseingang abgeholt werden. Erfolgt dies nicht oder kann die Antragsbearbeitung durch Verschulden des Antragstellers nach 8 Wochen nicht abgeschlossen werden, wird der Antrag storniert, der Ausweis vernichtet und der Datensatz gelöscht*.

Verwendung

Der Flughafenausweis* ist nur zur Dienstaufübung und hierzu auch nur im Zutrittsberechtigten Bereich zu verwenden. Das Fotografieren und Filmen ist für im luftseitigen Bereich bzw. im sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs tätige Personen untersagt (ausgenommen zu dienstlichen Zwecken). Der Ausweissträger ist nicht berechtigt, ohne vorherige Unterweisung* das Vorfeld zu betreten und/oder ein Kfz auf dem Vorfeld zu führen. Der Flughafenausweis darf grundsätzlich nicht an Dritte Personen ausgeliehen oder weitergegeben werden. Der Ausweissträger ist verpflichtet, darauf zu achten, dass keine unbefugten Personen durch vom Ausweissträger geöffnete (technisch gesicherte) Türen in den luftseitigen Bereich bzw. in den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs gelangen. Eine Manipulation des Ausweises ist verboten. Kopien des Ausweises, die den tatsächlichen Anschein oder die Absicht einer Nachbildung aufweisen, sind nicht erlaubt. Die zur Ausübung der dienstlichen Tätigkeit im luftseitigen Bereich bzw. im sensiblen Bereich des Sicherheitsbereichs mitgeführten verbotenen Gegenstände sind sicher aufzubewahren und vor Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Trotz des ordnungsgemäßen Tragens eines Ausweises kann eine Zutrittsüberprüfung des Ausweissträgers durch hierzu berechtigte Mitarbeiter der FDG, Sicherheitsdienste oder der zuständigen Behörden (z.B. Bundespolizei, Polizei, Zoll) stattfinden. Der Zugang zum luftseitigen Bereich bzw. zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs erfolgt ausschließlich über die dafür vorgesehenen Durchgänge bzw. über die Personalkontrollstellen. Ausweissträger, die als Fluggäste am Luftverkehr teilnehmen, unterliegen den grenzpolizeilichen und zollrechtlichen Bestimmungen/ Kontrollen. Die Nutzung der Personal- und Warenkontrollstellen ist in diesen Fällen nicht zulässig!

Tragepflicht

Der Flughafenausweis ist gut sichtbar an der Oberbekleidung in Brusthöhe zu tragen. Sollten zugleich andere Unternehmensausweise mitgeführt werden, ist der Flughafenausweis immer im Vordergrund zu tragen. Im Interesse der Sicherheit ist jeder Ausweissträger verpflichtet, in berechtigungspflichtigen Bereichen auf Personen ohne (gültigen) Flughafenausweis zu achten. Ggf. ist eine Sicherheitskraft zu informieren.

Mitteilungspflicht

Sollten sich nach der Beantragung/Ausgabe eines Ausweises Änderungen zu den getätigten Angaben ergeben, sind diese der Ausweisstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies sind u. a. Anschriftsänderung oder vorübergehende Nichtausübung der dienstlichen Tätigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit (Dauerkrankheit, länger als 6 Wochen), Mutterschaftsurlaub, Elternzeit, Altersteilzeit etc.

Rückgabe

Der Ausweis ist der FDG-Ausweisstelle unverzüglich und persönlich/per Einschreiben (Nachweispflicht liegt beim Versender) zurückzugeben*, wenn:

- die Gültigkeit des Ausweises abgelaufen ist,
- der Ausweissträger die zu wiederholende Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht fristgerecht eingereicht bzw. die Unbedenklichkeitserklärung von der Behörde aufgrund des Ergebnisses abgelehnt wird,
- der Ausweissträger nicht an der zu wiederholenden Sicherheitsschulung erfolgreich teilnimmt,
- der Ausweissträger nicht mehr im Rahmen seiner Beauftragung am Flughafen tätig ist,
- der Ausweissträger nicht mehr beim eingetragenen Arbeitgeber beschäftigt ist,
- der Ausweis beschädigt ist und demnach ein neuer Ausweis zu beantragen ist,
- der Ausweissträger nicht mehr über das Ausweisfoto zu identifizieren ist,
- sich Inhalte des Ausweises verändert haben,
- der Ausweissträger aus anderen Gründen die luftseitigen Bereiche bzw. die sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche nicht mehr betreten darf bzw. sonstige Voraussetzungen zum Besitz nicht mehr vorliegen.

Verlust

Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich der Ausweisstelle unter der Telefonnummer: 0211 421-20720 bzw. außerhalb der Öffnungszeiten unter der Nummer: 0211 421-2220 zu melden. Für einen verlorenen Ausweis ist eine schriftliche Anzeige über den Verbleib durch den Ausweissträger gegenüber der FDG-Ausweisstelle abzugeben.

Nichteinhaltung der Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften

Die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften nach dem LuftSiG durch den Ausweissträger kann durch die Luftaufsichtsbehörde nach § 18 Abs. 1 LuftSiG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen für die Ausstellung eines Flughafenausweises ist die FDG im Rahmen des Hausrechtes berechtigt, den Ausweis unverzüglich zu sperren und einzuziehen. Darüber hinaus kann eine straf- und zivilrechtliche Verfolgung eingeleitet werden.

*** Entgelte**

- Der Flughafenausweis und die Zuverlässigkeitsüberprüfung sind entgeltspflichtig.
- Das Entgelt wird erneut erhoben, wenn aufgrund von unvollständigen oder unrichtigen Angaben, bei Verlust, wegen Beschädigung oder nach Ablauf der zeitlichen Gültigkeit ein neuer Ausweis erstellt werden muss.
- Das Entgelt wird zzgl. einer Verwaltungspauschale auch erhoben, wenn der Ausweis 8 Wochen nach Antragseingang nicht abgeholt wurde oder die Antragsbearbeitung durch Verschulden des Antragstellers nach 8 Wochen nicht abgeschlossen werden konnte.
- Für die Teilnahme an der Sicherheitsschulung / Ramp-Safety-Training sowie für die Nichtteilnahme trotz Anmeldung wird ein Entgelt erhoben.
- Die Zufahrtsberechtigung zu den Parkplätzen ist ebenfalls kostenpflichtig und wird den Firmen monatlich in Rechnung gestellt. Die Berechnung endet erst mit Ausweiserückgabe zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgt.
- Sollte der Ausweis trotz Rückgabepflicht bei Vorliegen einer der unter „Rückgabe“ aufgeführten Gründe schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig vom Ausweissträger zurückgegeben werden, ist die FDG berechtigt, dem Arbeitgeber des Ausweissträgers eine Gebühr entsprechend des Verzeichnisses der Leistungsentgelte zu berechnen.

** diese Prüfung erfolgt durch den Bereich Aviation.

Alle abzurechnenden Leistungen werden dem antragstellenden Unternehmen gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Leistungsentgelte der FDG in Rechnung gestellt. Die Zahlungsabwicklung erfolgt im Lastschriftverfahren.

Erklärung und Unterschrift Antragsteller und antragstellendes Unternehmen

Die oben genannten Bestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen, inhaltlich verstanden und akzeptiert.

<input type="text"/>	X	<input type="text"/>
Datum	Antragsteller (Ausweissträger)	Name in Druckbuchstaben
<input type="text"/>	X	X
Datum	Antragstellendes Unternehmen	Unternehmensstempel

Antrag auf Ausstellung eines Flughafenausweises

Datenschutz: Erteilung, Änderung, Verwaltung und Nutzung vom Flughafenausweis/Zutritts- und Zufahrtsberechtigung

Erklärung der Flughafen Düsseldorf GmbH

Gegenstand

Gegenstand dieser Datenschutzerklärung sind „personenbezogene Daten“ gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Vorliegend werden als personenbezogene Daten erhoben: Name (Vor- und Zuname, Geburtsname), Geburtsdatum, Anschrift (aktueller Wohnsitz), Bildaufnahmen, gegenwärtiger Arbeitgeber mit Adresse, Kunden-Nr., Bestell-Nr..

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Angaben gem. Art. 13 Abs. 1 lit. c, d DSGVO)

Personenbezogene Daten werden zu folgenden Zwecken auf Grundlage des Art. 6 Abs.1 lit. a, b, c, e, f DSGVO verarbeitet:

- Erfüllung des Vertrages zwischen der FDG und dem Antragssteller bzw. dessen aktuellen Arbeitgeber
- Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 7 ff. Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und anderer luftsicherheitsrechtlicher Vorschriften
- Berechtigungskontrollen und Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf das Betreten/Befahren des Sicherheitsbereiches des Flughafens Düsseldorf, Überwachung der Nutzungen des Flughafengeländes bspw. durch parkende Kraftfahrzeuge, Schulungsveranstaltungen, Behördenauskünfte oder Versicherungsfragestellungen
- zur Ermöglichung weiterer Dienstleistungen oder Nutzungen durch die FDG
- schnellstmögliche Bereitstellung des Flughafenausweises bei einem Arbeitgeberwechsel am Flughafen

Verpflichtung zur Bereitstellung (Angabe gem. Art. 13 Abs. 2 lit e DSGVO)

Die Nicht-Bereitstellung der geforderten personenbezogenen Daten (auch in Form der erforderlichen Unterlagen und Nachweise) führt dazu, dass der Antrag nicht bearbeitet werden kann und der Zutritt zum Sicherheitsbereich verweigert wird. Darüber hinaus können flughafenausweisabhängige spezielle Dienstleistungen oder Nutzungen nicht erfolgen.

Empfänger der Daten

Empfänger der personenbezogenen Daten sind (Angabe gem. Art. 13 Abs. 1 lit. e DSGVO):

- die Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG
- andere Abteilungen innerhalb der FDG, die diese Daten zur Durchführung von anderen Dienstleistungen und der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes des Flughafens Düsseldorf benötigen
- Arbeitgeber in zweckbezogener Weise
- Dienstleister, die eine Zugriffsmöglichkeit auf die Ausweisverwaltungssoftware benötigen
- Behörden und staatliche Institutionen, wie z.B. Staatsanwaltschaften, Gerichte oder andere Behörden, an die wir aus gesetzlich zwingenden Gründen personenbezogene Daten übermitteln müssen

Dauer der Speicherung (Angabe gem. Art. 13 Abs. 2 lit. a DSGVO)

Alle erfassten Daten unterliegen entweder den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wie bspw. §§ 195 f. BGB oder werden 3 Jahre nach dem Ablauf der Zuverlässigkeitsüberprüfung, ohne dass eine erneute Überprüfung beantragt wurde, gelöscht. Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert die Flughafen Düsseldorf GmbH Ihre personenbezogenen Daten für die erforderliche zweckgebundene oder gesetzlich vorgegebene Dauer. Nicht mehr benötigte Daten werden (soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen) unverzüglich gelöscht.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Beschwerde, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch/Widerruf der Einwilligung (Angabe gem. Art. 13 Abs. 2 lit. b, c, d DSGVO)

Wir weisen auf die Rechte der Betroffenen auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie jederzeitigen Widerruf von Einwilligungen hin, soweit die Voraussetzungen vorliegen und keine anderen berechtigten Interessen oder einschränkende behördliche Vorgaben den vorgenannten Rechten gegenüberstehen (Art. 23 DSGVO). Sie können einer Verwendung Ihrer Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Falle des Widerspruchs entfällt dann die Berechtigung zum Führen eines Flughafenausweises bzw. eines Fahrzeugausweises. Außerdem besteht das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Kontaktdaten:

Flughafen Düsseldorf GmbH
 Flughafenstr. 105, 40474 Düsseldorf
 Amtsgericht Düsseldorf, HRB 28
 Telefon 0211/421-0, Fax 0211/421-6666
customerservice@dus.com

Datenschutzbeauftragter:

Herr Andreas Klingler
 Flughafen Düsseldorf GmbH,
 Flughafenstr. 105, 40474, Düsseldorf
 Telefon 0211/421-2545, Fax 0211/421-2881
datenschutz@dus.com

Erklärung und Unterschrift Antragsteller und antragstellendes Unternehmen

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in die Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu den oben genannten Zwecken ein, Art. 6 Abs. 1 lit.a DSGVO. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO also vor dem 25.05.2018 der Flughafen Düsseldorf GmbH gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt.

 Datum

X _____
 Antragsteller (Ausweisträger)

 Name in Druckbuchstaben

 Datum

X _____
 Antragstellendes Unternehmen

X _____
 Unternehmensstempel

Antrag auf Ausstellung eines Flughafenausweises

Hinweise zum Ausweis Antrag

Allgemeines

Der Ausweis Antrag ist vollständig und maschinell auszufüllen. Handschriftlich ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet. Der Antragsteller meldet sich persönlich mit den vollständigen Unterlagen und seinem gültigen Ausweisdokument in der Ausweisstelle (Aufenthaltstitel werden nicht anerkannt). Nur vollständig ausgefüllte Originalanträge, deren Antragsdatum nicht älter als 8 Wochen ist, werden von der Ausweisstelle entgegengenommen. Handelt es sich um einen Ausweis für den luftseitigen Bereich bzw. für den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs und gleichzeitig um eine Neubeartragung (Erstantrag), kann der Antrag auf Ausstellung eines Flughafenausweises nur in Zusammenhang mit einem Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung entgegengenommen werden. Sollte der Ausweis Antragsteller bereits über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG verfügen, ist diese in der Ausweisstelle zwecks Anerkennung vorzulegen. Ansonsten ist der Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der Luftfahrtbehörde über die Ausweisstelle zu stellen. Die Beantragung ist mindestens 4 Wochen vor Arbeitsaufnahme vorzunehmen. Nach Eingang/Genehmigung der Ergebnismitteilung durch die Bezirksregierung Düsseldorf, fertigt die Ausweisstelle den Ausweis an und händigt diesen, nach erfolgreicher Teilnahme an der Sicherheitsschulung und ggf. am Ramp-Safety-Training, gegen Unterschrift an den Antragsteller aus. Liegt bereits eine Sicherheitsschulung gem. VO (EU) 185/2010 Nr. 11.2.3 bis 11.2.6 und 11.5 vor, so kann diese nach Vorlage des Zertifikates in der Ausweisstelle anerkannt werden.

Berechtigungen

Der Flughafen Düsseldorf ist in unterschiedliche Bereiche aufgeteilt, die auf dem Flughafenausweis abhängig von der jeweiligen Berechtigung sichtbar gekennzeichnet sind. Die folgenden Buchstaben kennzeichnen die Bereiche, die der Ausweisträger betreten darf:

V*	Vorfeld	Berechtigung für den gesamten Vorfeldbereich vom Recyclinghof bis zum Flughafenbahnhof (inkl. GAT-Bereich).
SD**	Sicherheitsbereich Departures	Berechtigung für den Abflugbereich der Terminals hinter den Fluggast-/Personal- und Warenkontrollstellen (Flugsteige/Gates) einschließlich der an den Fluggastbrücken angedockten Flugzeuge.
ZA**	Zollbereich Ankunft	Berechtigung für den Ankunftsbereich, Gepäckbänder.
R*	Rollfeldringstraße	Berechtigung für die Straße vom Flughafenbahnhof bis zum Recyclinghof.
CH**	Cargo Halle	Berechtigung für die Frachtlagerhalle.
4-10**	Hallennummer	Berechtigung für die jeweilige Flugzeughalle entlang der Luftsicherheitsgrenze.
ohne	Nur öffentlicher Bereich im Terminal.	

* Zuverlässigkeitsüberprüfung, Sicherheitsschulung und Ramp-Safety-Training sind erforderlich

** Zuverlässigkeitsüberprüfung und Sicherheitsschulung sind erforderlich

Mitnahme verbotener Gegenstände in den luftseitigen Bereich bzw. in den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs

Die zur Ausübung der dienstlichen Tätigkeit im luftseitigen Bereich bzw. im sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs mitgeführten verbotenen Gegenstände sind sicher aufzubewahren und vor Zugriff unberechtigter Personen zu schützen.

Kategorie	Personen-/Berufsgruppen
A	Flugbesatzungen (operating crews und dead head crews), Luftfahrtpersonal der allgemeinen bzw. nicht gewerblichen Luftfahrt
B	Personen, die gemäß § 5 Abs. 1 LuftSiG den luftseitigen Bereich bzw. den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs bestreifen und Luftsicherheitskontrollen und/oder Luftfahrzeuge als Standposten sichern
C	Reinigungspersonal
G	Gastronomiepersonal
J	Personen, die im luftseitigen Bereich bzw. im sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs mit der Jagdausübung und Wild- bzw. Vogelvergrämung beauftragt sind
L	Lader, Frachtarbeiter und Cateringpersonal
N	Rettungsdienste/Feuerwehren
S	Verkaufspersonal
T	Technischer Dienst, technisches Betriebspersonal und Handwerker

Zugangsberechtigungen

Alle Flughafenausweise erhalten eine individuelle, nach den dienstlichen Erfordernissen ausgerichtete, elektronische Codierung, die einen Zugang zu bestimmten Bereichen über Lesegeräte ermöglicht. Der Ausweis ermöglicht auch den elektronischen Zutritt zu zugewiesenen Personalparkplätzen.

Unterschriften Firmenstempel

Die 1., 2. (Bestimmungen für die Ausstellung eines Flughafenausweises) und 3. Seite (Datenschutzerklärung) des Ausweis Antrags müssen vom Antragsteller sowie von dem Arbeitgeber des Antragstellers (antragstellende Firma) unterschrieben und abgestempelt werden.

Befürwortung des Antrags

Antragsteller bzw. Unternehmen, die im Auftrag der FDG oder als Subunternehmer eines am Flughafen ansässigen Kunden tätig sind, benötigen die Befürwortung der auftraggebenden FDG-Abteilung bzw. des auftraggebenden Kunden (z. B. Luftverkehrsgesellschaft, Mieter, Pächter). Der Antrag ist vom Befürworter zu vervollständigen und zu unterzeichnen.

Erreichbarkeit Ausweisstelle

Flughafen Düsseldorf GmbH
Frachtstraße 12 *
40474 Düsseldorf

Innenhofriegel der alten Fracht
Eingang M
2. Obergeschoss

Telefon: 0211 421-20720
Telefax: 0211 421-20728
E-Mail: ausweisstelle@dus.com
Internet: www.dus.com/ausweise

*** Einschreiben bitte ausschließlich an folgende Anschrift:**

Flughafen Düsseldorf GmbH
Ausweisstelle
Flughafenstraße 105
40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten

Aktuelle Öffnungszeiten finden Sie auf
www.dus.com/ausweise